presserat

Vertraulichkeit

Ein Journalist führt ein Gespräch mit einem ehemaligen Funktionär der früheren DDR. Dabei erhält er Informationen über die angebliche Tätigkeit eines früheren DDR-Ministers in der Hauptverwaltung Aufklärung des Staatssicherheitsdienstes. In einem Gespräch mit der Dienststelle einer Bundesbehörde lässt der Journalist die Angaben überprüfen. Die Dienststelle macht von diesem Gespräch einen Aktenvermerk. Aus diesem Vermerk geht hervor, dass der Journalist in dem Gespräch die Quelle seiner Informationen preisgegeben hat. Der Anwalt des Informanten beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er sieht die zugesagte Vertraulichkeit für das Informations- und Hintergrundgespräch verletzt. Die Vertraulichkeit werde auch durch eine Veröffentlichung des Gesprächsthemas in einer Tageszeitung verletzt. (1991)

Der Deutsche Presserat spricht eine Missbilligung aus. Nach seiner Ansicht stellt die Preisgabe des Namens eines Informanten einen Verstoß gegen Ziffer 6 des Pressekodex dar. Darin heißt es: »Jede in der Presse tätige Person wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis.« Es ist zwar, dem Gebot der Sorgfaltspflicht folgend, korrekt, bei der Strafverfolgungsbehörde die erhaltenen Informationen überprüfen zu lassen; dies hätte der Redakteur aber auch ohne Nennung seiner Informationsquelle tun können. Nach Auffassung des Presserats wird hier dem Informanten, gegen den die Justizbehörden ermitteln, nicht der erforderliche Schutz gewährt. Der Presserat weist darauf hin, dass es durchaus dem üblichen Verfahren entspricht, dass die Strafverfolgungsbehörde bei Anfragen zu laufenden Ermittlungsverfahren einen Aktenvermerk anfertigt. Darüber hätte sich auch die hier betroffene Zeitung im klaren sein müssen. (B 58/91)

Aktenzeichen:B 58/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Trennung von Tätigkeiten (6);
Entscheidung: Missbilligung